

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 26. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:

Tablets für bedürftige Schüler

und **Antwort** vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23305
vom 26. April 2020
über Tablets für bedürftige Schüler

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorwort: Nach einem Artikel der „Berliner Zeitung“ plant der Senat Soforthilfen für sozial benachteiligte Berliner Kinder. Hierzu gehört die Erleichterung des Lernens in Heimarbeit im Wert von 50 Millionen Euro.

Zu Vorwort: Der Berliner Senat plant keine Soforthilfen für sozial benachteiligte Berliner Kinder im Wert von 50 Millionen Euro zur Erleichterung des Lernens in Heimarbeit.

1. Wie wird die Bedürftigkeit der Kinder festgestellt?

Zu 1.: Die Ausleihe eines mobilen Endgerätes erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme am Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie der Eigenerklärung der Erziehungsberechtigten, dass die Teilnahme am online-Lernen sonst nicht möglich wäre.

2. Falls es sich um eine Ankopplung an den Bezug von Sozial- bzw. ergänzenden Leistungen des SGB II handelt, wird dies der Leistung voraussichtlich angerechnet, so dass die betroffenen Personengruppen nach der Krise einen finanziellen Verlust erdulden müssen?

Zu 2.: Nein, da das mobile Endgerät nicht ins Eigentum des Kindes bzw. Jugendlichen übergeht, sondern eine Leihgabe des Landes Berlin ist.

3. Sollen die Gelder nach Proporz an die Bezirke verteilt werden oder von den Schulen/Bezirken selbstständig zentral abgerufen werden?

Zu 3.: Es werden keine Gelder verteilt.

4. Was geschieht nach der Wiederaufnahme des regulären Schulunterrichts mit den Tablets und wer haftet für entstandene Schäden, Wartung und Wertverlust durch Abnutzung?

Zu 4.: Die mobilen Endgeräte bleiben im Eigentum des Landes Berlin und können ins Mobile-Device-Management der Schulen überführt werden. Für die Endgeräte wurde eine Garantieverlängerung über 36 Monate abgeschlossen. Der Service und die Wartung werden durch bestehende Rahmenverträge (IT-Wartung durch IT-Experten) abgedeckt. Vergleichbar mit der Ausleihe von Schulbüchern haften Erziehungsbeauftragte für die mobilen Endgeräte, an die ihre Kinder ausgeliehen werden.

5. Wann soll die öffentliche Ausschreibung für die Tablets erfolgen, so dass sich im Rahmen des Wettbewerbs mehrere Anbieter um den Auftrag bewerben können?

Zu 5.: Der Auftragsvergabe ging ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 19. März 2020 und den darin enthaltenen Verweisen auf die Regelungen des § 119 Abs. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i.V.m. § 14 Abs. 4 Vergabeverordnung (VgV) voraus. Dazu wurden Angebote von drei verschiedenen Anbietern eingeholt und verglichen. Für die Vergabe war neben dem Preisvergleich auch der Liefertermin maßgeblich.

Berlin, den 12. Mai 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie